

Anlage 1

Praktikumsvereinbarung Bachelor Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik (Berufspädagogisches Praktikum)

Zwischen: _____
(Praxisstelle, Adresse)

und Herrn/Frau: _____
(Student / Studentin, Adresse, E-Mail, Telefonnummer)

wird im Einvernehmen mit der:



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

**Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit,
Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik
Brodaer Str. 2, 17033 Neubrandenburg,
Studiengangskoordinatorin Bianca Hausknecht
Tel. (0395) 5693 - 5602, Fax. (0395) 5693 – 75602
E-Mail: hausknecht@hs-nb.de
Postfach 110121, 17041 Neubrandenburg**

auf der Grundlage der Praktikums- Fachstudien- und Fachprüfungsordnung des BA in der jeweils gültigen Fassung folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Student/die Studentin wird innerhalb seines/ ihres Studiums an der Hochschule Neubrandenburg in der o.g. Praxisstelle ausgebildet. Die Anleitung erfolgt durch eine Lehrkraft, die mindestens seit einem Jahr in der Praxisstelle tätig ist. Das Lern- und Arbeitsfeld umfasst die folgenden Bereiche:

§ 2

- (1) Das Praktikum umfasst gem. FPO 4 Wochen praktischer Tätigkeit in einer berufsbildenden Einrichtung mit fachbezogener Ausbildungsmöglichkeit.
- (2) Das Praktikum beginnt am: _____ und endet am _____.
- (3) In diesem Zeitraum wird der Student/ die Studentin von der Praxisstelle zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nach § 10 dieser Vereinbarung freigestellt.
- (4) Für Freistellungen vom Dienst (z.B. für Fortbildungsveranstaltungen, Versorgung eines kranken Kindes, etc.) werden die Regelungen der jeweiligen Tarifverträge angewendet.
- (5) Für den Studenten/ die Studentin ist auf Wunsch ein qualifiziertes Praktikumszeugnis auszustellen.

§ 3

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Arbeitszeit richten sich nach den üblichen Arbeitszeiten von Vollbeschäftigten der Praxisstelle.
- (2) Um die fachgerechte Einarbeitung und die Befähigung zum selbstverantwortlichen Handeln zu sichern, kann es erforderlich werden, dass auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten Arbeiten und

Tätigkeiten zu verrichten sind. Hierzu ist der Student/ die Studentin auf Anordnung des Praxisanleiters/ der Praxisanleiterin verpflichtet. Die tägliche Arbeitszeit soll hierdurch nicht unangemessen verlängert werden. Sofern mit Zustimmung der Dienststelle Überstunden zu erbringen sind, wird Freizeit ausgleich gewährt.

(3) Der Student/die Studentin ist verpflichtet,

- a) an internen Ausbildungsveranstaltungen der Praxisstelle teilzunehmen,
- b) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- d) den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- e) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und Geheimhaltung - auch nach Beendigung des Praktikums - zu beachten und
- f) Materialien, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln.

§ 4

(1) Der Student/ die Studentin unterliegt während der Praxiszeit der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 2 SGB VII.

(2) Soweit für die Bediensteten der Praxisstelle ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird der Student / die Studentin für das Praxissemester in diesen Versicherungsschutz einbezogen.

(3) Für im Auftrag der Praxisstelle ausgeführte Dienstreisen erhält der Student/ die Studentin Ersatz seiner/ ihrer Fahrkosten in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelung der Praxisstelle.

§ 5

(1) Der Student/ die Studentin ist verpflichtet, der Praxisstelle die durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Er/ sie hat spätestens am dritten Tag der Krankheit der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung und der Hochschule eine Kopie vorzulegen.

(2) Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich die vier Arbeitstage übersteigenden Fehltage nachzuholen. Ausnahmen davon sind durch Entscheidung des Prüfungsausschusses der Hochschule im Einvernehmen mit der Praxisstelle möglich.

§ 6

(1) Während der Praxiszeit bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

(2) Studierende, die ein Amt der Selbstverwaltung der Hochschule während der Praxiszeit ausüben, halten in dem Ausbildungsplan den dafür vorgesehenen Zeitaufwand fest. Dieser zusätzliche Zeitaufwand soll 8 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

§ 7

Die Dienstaufsicht und die fachlichen Weisungsbefugnisse während der Praxiszeit obliegen der Praxisstelle.

§ 8

Der von der Praxisstelle zusammen mit dem Studenten/der Studentin erstellte Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung.

§ 9

(1) Dieser Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Auflösung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

(2) Der Student/die Studentin kann die Ausbildungsvereinbarung im Einvernehmen mit der Hochschule durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

§ 10

Für die Zeit des Praktikums von 4 Wochen sind innerhalb des Praktikums in der Regel 2 Tage für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen vorgesehen.

Für die Praxisstelle:

Für die Hochschule

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

**Name, Berufsbezeichnung, E-Mail Adresse und
Telefon-Nr. des Anleiters/der Anleiterin:**

Student/Studentin:

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

°**Voraussetzung für die Ableistung des Praktikums:** erfolgreiches Studium des Moduls SN9